

AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN für das Studienjahr 2009/2010

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz dient zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen und wird einmal im Jahr für österreichische Studierende bzw. für Studierende aus dem EWR-Raum an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ausgeschrieben. Es werden alle erbrachten Leistungen (es zählt das Prüfungs- bzw. Beurteilungsdatum) des Studienjahres 2009/2010 (**1. Oktober 2009 bis 30. September 2010**) berücksichtigt. Ein Leistungsstipendium darf im Einzelfall für ein Studienjahr **EUR 726,72** nicht unterschreiten und **EUR 1.500,-** nicht überschreiten. Die Vergabe erfolgt getrennt nach Fakultäten.

Bewerbungsvoraussetzungen:

1. Nach einer verbindlichen Rechtsansicht der Europäischen Kommission wird mitgeteilt, dass ab dem WS 10/11 **EWR-Bürgerinnen/EWR Bürger** im Hinblick auf die Gleichstellung gemäß § 4 des Studienförderungsgesetzes wie österreichische Studierende bei der Bewerbung um ein Leistungsstipendium zu behandeln sind. Eine Überprüfung der Gleichstellung entfällt. **Drittstaatsangehörige** sind gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange „ununterbrochen und rechtmäßig“ in Österreich aufhalten (langfristige Aufenthaltsberechtigung). **Staatenlose** müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein (Vorlage einer Kopie der Aufstellung der Sozialversicherung und des Meldezettels). **Konventionsflüchtlinge** benötigen für die Gleichstellung den Nachweis der Flüchtlingseigenschaft (Pass, Bescheid).

2. Status als **Ordentliche/r Studierende/r** an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

3. **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG):**

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (**Toleranzsemester**). Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt bei Studien, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung. Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf den neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend berücksichtigt.

Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.

Was sind wichtige Gründe?

- Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden und
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.
- Offizielle universitäre Mobilitätsprogramme.

4. **Weiters gilt:**

- Bei Doppel- oder Mehrfachstudien wird der Antrag für ein Studium gestellt. Zur Berechnung des „**gewichteten Notendurchschnitts**“ werden aber alle Leistungen des Studienjahres herangezogen.
- Für Prüfungen, die im Leistungszeitraum an einer anderen – in- oder ausländischen – Universität abgelegt wurden, ist ein **Anerkennungsbescheid** der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Es gilt das Datum der Prüfung.
- Es müssen **alle Leistungen** aus dem Studienjahr eingereicht werden. Damit sind **auch jene Prüfungen, die mit „Nicht genügend“** bewertet wurden, einbezogen.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat bzw. aktuell beurlaubt ist bzw. sich für ein anderes Leistungsstipendium beworben hat.

- **Diplomstudien, Bachelor- u. Masterstudien**

- Mindestanforderung an Prüfungsleistungen: **50 ECTS** im geforderten Zeitraum.
- Ein Notendurchschnitt im Studienjahr 2009/10 von nicht schlechter als **2,00**.
- Beurteilung der Diplomarbeit bzw. Masterarbeit nicht schlechter als **1,00**.

Eine kommissionelle Gesamtprüfung (Diplom- bzw. Masterprüfung) entspricht 5 ECTS pro Prüfungsgebiet.

- **Doktoratsstudium**

- Mindestanforderung an Prüfungsleistungen: positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **6 Semesterstunden** im geforderten Zeitraum und/oder
- Beurteilung der Dissertation (nicht schlechter als **1,00**) und Ablegung des Rigorosums, wobei die Dissertation 16 Semesterstunden und das Rigorosum pro Prüfungsgebiet vier Semesterstunden entspricht.
- Ein Notendurchschnitt der für das Doktoratsstudium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2009/2010 von nicht schlechter als **1,50**.

Es werden alle StipendienwerberInnen per E-Mail über eine Zuerkennung bzw. Ablehnung im Laufe des Dezembers 2010 verständigt. Von vorherigen Telefon- und E-Mailanfragen zur Entscheidung bzw. zur endgültigen Überweisung der zuerkannten Beträge wird gebeten, Abstand zu nehmen.

Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Nachweis über die Prüfungen, die im Studienjahr 2009/2010 abgelegt wurden (**Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges** über das Studienjahr 2009/2010). Dieser ist über das Studierendenportal auszudrucken (ausschließlich *Studienerfolg zur Vorlage an das Studienrektorat/Bewerbung um ein Leistungsstipendium; ab 4. Oktober 2010 generierbar*).
- Kopie über allfällige Anrechnungsbescheide
- Kopie des/der entspr. Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungszeugnisse/s bzw. Rigorosenzeugnisses
- Kopie der Beurteilung der Master- oder Diplomarbeit bzw. der Dissertation
- Aktuelles **Studienblatt**
- Nachweis über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (gilt nur für Staatenlose und Konventionsflüchtlinge)
- Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (nur bei Überschreitung der Studiendauer)

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt! Nach Ende der Einreichfrist können ausnahmslos keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Die Nachreichung fehlender Unterlagen (!) ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich.

Über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums wird nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugewiesenen Mittel entschieden. Gem. § 61 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**.

Es erfolgt eine Reihung nach dem gewichteten Notendurchschnitt und der Anzahl der absolvierten ECTS bzw. Stunden. Die Entscheidung über die Bewerbungen wird auf der Homepage des Studienrektorates: <http://www.uni-klu.ac.at/studienrektorat/inhalt/404.htm> anonymisiert unter Angabe der Matrikelnummer veröffentlicht.

Bewerbungsformulare finden Sie NUR im INTERNET:

<http://www.uni-klu.ac.at/studienrektorat/inhalt/404.htm>

Bewerbungsfrist:

Montag, 4. Oktober bis Freitag, 29. Oktober 2010

Einreichsstelle:

Büro des Studienrektorats, Frau Ulrike Wöllik (DW 1005), Raum: z-106, E-Mail: ulrike.woellik@uni-klu.ac.at.

Die Bewerbungsformulare sind ausschließlich innerhalb der angegebenen Frist zu folgenden Zeiten abzugeben:

**Montag, Dienstag, Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr**